

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 71 (2000)
Heft: 2

Artikel: 10 Jahre seit der Verabschiedung : die Konvention über die Rechte des Kindes
Autor: Ziegler, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10 Jahre seit der Verabschiedung

DIE KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

Von Franz Ziegler*

10 Jahre sind vergangen, seit die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 die Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet hat. Inzwischen ist dieses internationale Vertragswerk praktisch von allen Staaten unterschrieben und ratifiziert worden. In Sachen Kinderrechte ist die UNO-Konvention das wichtigste Dokument; unzählige Organisationen und Institutionen beziehen sich sowohl in ihren Statuten wie auch in ihrer täglichen Arbeit auf die Artikel der Kinderkonvention. So auch ECPAT International und die arge kipro.

Der 20. November 1999 wurde weltweit zum Anlass genommen, 10 Jahre nach Verabschiedung der Konvention auf die immer noch nicht vorhandenen Rechte von Millionen von Kindern auf dieser Welt aufmerksam zu machen, seien es Kinder, deren Grundbedürfnisse nach Nahrung, Schutz und Gesundheitsvorsorge nicht gewährt werden oder Kinder, die in ausbeuterischen Umständen als Kindersoldaten oder Kinderprostituierte leben müssen. *Regula Tschudi, Geschäftsführerin*

**Arbeitsgemeinschaft
gegen die kommerzielle, sexuelle Ausbeutung von Kindern (arge kipro),
Postfach 5101, 3001 Bern**

Die Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Abkommen der Vereinten Nationen. Es ist ein «verbindlicher, umfassender Katalog von Rechten und entsprechenden Verpflichtungen der Staaten, der möglichst alle Lebensumstände des Kindes umfassen und dessen besonderen Bedürfnissen gerecht werden sollte» (aus der Botschaft des Bundesrates betreffend den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen). Länder, die die Konvention ratifizieren, verpflichten sich, die einzelnen Artikel der Konvention in geltendes Recht umzusetzen. In regelmässigen Abständen berichten sie dem UNO-Ausschuss (ExpertInnenkommission), welche Schritte sie unternommen haben, um die Konvention zu verwirklichen.

Geschichte der Konvention

Bei der Verwirklichung von Rechten gingen und gehen bei den Erwachsenen sehr oft die (Rechte der) Kinder vergessen. Man versuchte deshalb schon «früh», zum Beispiel beim ersten Internationalen Kinderschutzkongress von 1913 in Brüssel, die speziellen Bedürfnisse der Kinder in einem gesonderten Regelwerk zu formulieren. 1924 wurde durch die «International Union for Child Welfare»

die sogenannte «Geneva Declaration», ein 5-Punkte-Programm, entworfen und vom Völkerbund verabschiedet (siehe Kasten Seite 94). «Die Deklaration war vor allem ein Dokument „guten Willens“, rechtliche Verbindlichkeit kam ihm nicht zu» (Hausammann, 1991, S. 5).

1948 wurden die Beratungen an dieser Deklaration fortgesetzt. Der erweiterte Text wurde 1959 durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen als «Deklaration über die Rechte des Kindes» verabschiedet. 1979, anlässlich des Internationalen Jahres des Kindes, regte die polnische Regierung an, aus der unverbindlichen Erklärung ein verbindliches Übereinkommen zu machen, ein verbindliches Völkerrecht, eingedenk dessen, dass «das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt bedarf» (aus der Präambel der Konvention).

Am 20 November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die «Konvention über die Rechte des Kindes».

In der Zwischenzeit haben bis auf die USA und Somalia alle Staaten diese Konvention ratifiziert. Aufgrund bisheriger Erfahrungen mit der Ratifizierung internationaler Menschenrechtsabkommen hat die breite Akzeptanz und die Geschwindigkeit der Unterzeichnung alle Erwartungen übertroffen.

Kinderrechte und Menschenrechte stehen zusammen und gegenseitig mehren sich gegenseitig. Die Kinderrechte sind Ausdruck der Menschenrechte und ebenso gebührenden Respekt und Achtung zu schaffen. Sie sind nicht trennbar voneinander. Sie sind einheitlich und zusammengehörig.

Einschränkend muss allerdings auch darauf hingewiesen werden, dass viele Länder die Konvention nur mit zum Teil gewichtigen Vorbehalten ratifiziert haben.

Verpflichtungen der Vertragsstaaten

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet

- alle in der Konvention enthaltenen Prinzipien und Standards einzuhalten (ohne die jeweiligen Vorbehalte) und die enthaltenen Rechte umzusetzen,
- regelmässige Bericht zu erstatten hinsichtlich der Fortschritte und Probleme bei der Umsetzung (zwei Jahre nach der Ratifizierung, danach alle 5 Jahre; der erste Bericht der Schweiz wäre im März 1999 fällig gewesen)
- die Konvention und die Ergebnisse der Beratungen mit dem UNO-Ausschuss der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Die Berichte der Vertragsstaaten werden vom «UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes» überprüft. Dieser Ausschuss stellt sicher, dass den Verpflichtungen der Konvention nachgekommen wird. Dem Ausschuss gehören 10 ExpertInnen an, die von den Vertragsstaaten gewählt werden.

Die Überprüfung der Massnahmen zur Umsetzung der Konvention geschieht anhand der Berichte, die von den Regierungen abgegeben werden müssen. Dem Ausschuss wurde aber auch ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, von «anderen zuständigen Stellen» Berichte einzuholen (Nichtregierungsorganisationen). Gerade durch diese zusätzlichen Berichte wird der Ausschuss «...oft auf Themenbereiche aufmerksam gemacht, die in den Regierungsberichten nur unzureichend behandelt werden und die Anregungen für zusätzliche Fragen enthalten».

Und die Schweiz?

Die Schweiz unterzeichnete (nicht ratifizierte!) am 1. Mai 1991 die Konvention über die Rechte des Kindes. Der Bundesrat stellte in mehreren Antworten

* Franz Ziegler, Geschäftsführer des Schweizer Kinderschutzbundes und Vorstandsmitglied der arge kipro / ECPAT Switzerland

Der Beitrag stammt aus dem Nachrichtenbulletin 4/99, arge kipro, Bern

auf parlamentarische Interventionen in Aussicht, die Botschaft zum Beitritt so bald als möglich vorzulegen. Dabei stand die Frage im Vordergrund: Soll die Konvention möglichst schnell (mit mehreren Vorbehalten) oder möglichst ohne Vorbehalte, dafür etwas später ratifiziert werden.

“ Bei der Verwirklichung von Rechten gingen und gehen bei den Erwachsenen sehr oft die Kinder vergessen. ”

Der Bundesrat beauftragte 1992 das EDA, ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, Parteien, Verbänden und interessierten Organisationen durchzuführen. Das Echo fiel in der überwiegenderr Mehrheit positiv aus. Von den 93 Stellungnahmen äusserten siech nur die Kantone Thurgau und Appenzell-Innerrhoden sowie zwei Verbände negativ. Im Sommer 1994 unterbreitete der Bundesrat seine Botschaft zum Beitritt der Schweiz dem Parlament.

So positiv die Reaktionen auf die Vernehmlassung auch waren, dieverse Politiker wehrten sich vehement gegen die Ratifizierung. Die Konvention wurde nicht nur als nicht nötig bezeichnet, sondern geradezu als gefährlich und schädlich verurteilt. Mit der Konvention würde die elterliche Autorität unterwandert, die Familie unterminiert und die Erziehung verstaatlicht. Die Gegner sprachen von der drohenden Diktatur des Kindes.

Der Grossteil der ParlamentarierInnen liess sich jedoch durch diese polemisierende und inhaltlich auch nicht korrekte Argumentation (Stimmungsmache) nicht beeinflussen. Die Schluss-

“ Die Schweiz unterzeichnete am 1. Mai 1991 die Konvention über die Rechte des Kindes. ”

abstimmung im Nationalrat fiel eindeutig aus: 116 Ratsmitglieder sprachen sich für, 46 gegen die Ratifizierung aus. Am 13. Dezember 1996 hat die Bundesversammlung die Konvention genehmigt und den Bundesrat ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zu dieser Kon-

vention zu erklären – mit 5 Vorbehalten, denn, so Aussenminister Bundesrat Cotti, die Schweiz nehme es mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen peinlich genau:

- Vorbehalt Art. 5: Die schweizerische Gesetzgebung über die elterliche Sorge bleibt vorbehalten.
- Vorbehalt Art. 7: Die schweizerische Bürgerrechtsgesetzgebung, die keinen Anspruch auf Erwerb der schweizerischen Staatsangehörigkeit einräumt, bleibt vorbehalten.
- Vorbehalt Art. 10, Abs. 1: Die schweizerische Gesetzgebung, die bestimmten Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern keinen Familiennachzug gewährt, bleibt vorbehalten.
- Vorbehalt Art. 37, Buchstabe c: Die Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug wird nicht ausnahmslos gewährleistet.
- Vorbehalt Art. 40: Das schweizerische Jugendstrafverfahren, das weder einen bedingungslosen Anspruch auf einen Beistand noch die organisatorische und personelle Trennung zwischen untersuchenden und urteilenden Behörden sicherstellt, bleibt vorbehalten.

“ Mit der Konvention soll für das Kind eine grössere Achtung erreicht werden. ”

Der Bundesrat wurde ermächtigt, die Vorbehalte zurückzuziehen, wenn sie gegenstandslos werden.

Nach der Ratifizierung Ende Februar 1997 ist die Konvention über die Rechte des Kindes seit dem 26. März 1997 Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung.

Grundgedanken der Konvention

Mit der Konvention soll für das Kind eine grössere Achtung erreicht werden, als das bisher der Fall ist. Das Kind ist nicht länger Objekt, sondern wird zum Subjekt. «Der Geist der Konvention ist, dass Kinder nicht länger als Objekte von Fürsorge gelten. Sie sind von Beginn an Subjekte, die mit ihren eigenen Bedürfnissen ernst genommen werden müssen. Die Unterzeichner der Konvention versprechen, stets das beste Interesse des Kindes bei allen Fragen im Auge zu behalten» (Fesenfeld, S. 27). Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, sind

die Erwachsenen gezwungen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

Alle staatlichen Entscheidungen müssen sich am Wohl der Kinder orientieren. Entscheidungen und Massnahmen, die auch die Kinder betreffen, müssen folgende Prinzipien berücksichtigen:

- das Prinzip der Nicht-Diskriminierung (Art. 2)
- den Vorrang des Kindeswohls (Art. 3)
- das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)
- die Achtung der Meinung des Kindes (Art. 12)

Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben (weiterhin) vorrangig die Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder. Dem Staat kommt jedoch die Aufgabe zu, Eltern und Familien finanziell, strukturell und durch Gesetz beim Erfüllen ihrer Verantwortung zu unterstützen.

Thematisch können die Rechte in folgende Bereiche unterteilt werden (vgl. National Coalition, 1996, S.13):

- Rechte in der Familie (Art. 5–11)
- Bürgerlich-politische Rechte (Art. 12–17)
- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 24–26)
- Einzelprobleme (Adoptionskinder, Flüchtlingskinder, Kinder mit Behinderungen, Art. 19 ff.)
- Schutz vor der Lebensumwelt («Ausbeutungsparagraphen», Art. 32–36; siehe Kasten S. 95)

Darüber hinaus können die Rechte nach den 3 «P's» unterschieden werden:

- provision rights (Versorgungsrechte): Überleben, Nahrung, Wohnen, medizinische Grundversorgung, Betreuung, Ausbildung
- protection rights (Schutzrechte): Schutz vor allen Formen von Misshandlungen und Ausbeutung, Schutz vor willkürlicher Trennung von der Familie
- participation rights (Beteiligungsrechte): umfassende Rechte auf Meinungsausserung und Mitsprache/Mitbestimmung

Kritische Stimmen

Die Konvention über die Rechte des Kindes hat einige Schwachpunkte. Es wird kritisiert, dass die Artikel zum Teil sehr detailliert, zum Teil sehr offen formuliert sind, und dass Aufbau und Abfolge der Bestimmungen nicht immer logisch sind.

Diverse Bereiche werden auch vermisst, so etwa fehlen (klare) Gesetze/Rechte

Genfer Erklärung von 1924

1. Das Kind soll in der Lage sein, sich sowohl in materieller wie in geistiger Hinsicht in natürlicher Weise zu entwickeln.
2. Das hungrende Kind soll genährt werden; das kranke Kind soll gepflegt werden, das zurückgebliebene Kind soll ermutigt werden; das verirrte Kind soll auf den guten Weg geführt werden; das verwaiste und das verlassene Kind sollen aufgenommen und unterstützt werden.
3. Dem Kind soll in Zeiten der Not zuerst Hilfe zuteil werden.
4. Das Kind soll in die Lage versetzt werden, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und soll gegen jede Ausbeutung geschützt werden.
5. Das Kind soll in dem Gedanken erzogen werden, seine besten Kräfte in den Dienst seiner Mitmenschen zu stellen.

- zu ökologischen Kinderrechten (*Kinder sind massiv von Umweltverschmutzung betroffen*)
- gegen Zwangsarbeit und Sklaverei für ein Mindestheiratsalter für Mädchen
- gegen die Benachteiligung von Mädchen in vielen Ländern
- für die Gleichstellung nichtehelicher mit ehelichen Kindern
- um zu verhindern, dass schon Kinder zu Soldaten gemacht werden können.

“ Das Kind ist nicht länger Objekt, sondern wird zum Subjekt. ”

Bedeutung

Trotz der erwähnten Schwächen ist die Konvention positiv zu bewerten. Die besondere und grosse Bedeutung ist darin zu sehen, dass zum ersten Mal aus der Sicht der Kinder in einer internationalen Konvention verbindliche persönliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zusammengestellt worden sind. Die Konvention «... verbindet erstmals in der Geschichte der Menschheit politische Bürgerrechte und soziale Menschenrechte in einem Dokument. Sie garantiert das Recht auf Freiheit und auf soziale Sicherheit – zwei Ziele, die lange als nur schwer vereinbar

galten. ... Die „UN-Konvention für die Rechte des Kindes“ geht weit über das hinaus, was unter dem Gesichtspunkt des Schutzes und der Fürsorge bislang an internationalen und nationalen Richtlinien für den Umgang mit Kindern ver-

“ Eltern und andere Erziehungs- berechtigte haben vorrangig die Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder. ”

abschiedet wurde. Sie erkennt erstmals die eigenständige Rechtsposition für Minderjährige an, die ihnen einen Entfaltungs- und Schutzraum sichert» (Fesenfeld, 1997, S. 27 f.).

Die Vertragsstaaten sind gezwungen, Rechenschaft über die Situation der Kinder in ihren Ländern abzulegen und die staatlichen Bemühungen zur Umsetzung der Kinderrechte offen zu deklarieren. Eine umfassende Analyse zur Situation der Kinder in der Schweiz hat es bisher nicht gegeben.

Es ist nicht zu übersehen, wie auch in der Schweiz im Hinblick auf und seit der Ratifizierung von verschiedener Seite die Bemühungen um die Kinderrechte gewachsen sind, zum Beispiel:

- Bis vor wenigen Jahren war der 20. November als internationaler «Tag der Rechte des Kindes» nur ganz wenigen Insidern bekannt. Seit etwa fünf Jahren werden an diesem Tag immer mehr und neue Aktionen durchgeführt und Projekte lanciert. Die Kinderlobby Schweiz schlägt jährlich neue wichtige Themen zur Behandlung an diesem Tag vor (etwa: Zeit für Kinder, Raum für Kinder).
- Genau so wenig bekannt (und weit herum wenig beliebt) war die Diskussion um Ombudsstellen für Kinder. Kinder haben keine Partei, keine Gewerkschaft und kaum Orte, an die sie sich mit ihren Anliegen wenden können. Die Diskussion um Kinderberauftragte, Kinderombudsstellen, speziell eingerichtete Stellen bei Behörden und in der Verwaltung haben aber merklich an Bedeutung gewonnen (Tagung der unicef Schweiz und des Eidgenössischen Departements des Innern vom Februar 1999).
- Mit der Ratifizierung der Konvention hat auch das Stichwort «Partizipation» Eingang in Debatten gefunden, denn der Artikel 12 gesteht den Kindern das Recht zum Mitreden: Wie können wir Kinder mitbestimmen

lassen? Wie können Kinder in Entscheidungen, die sie betreffen, miteinbezogen werden? Die Partizipation der Kinder braucht verbindliche Formen.

- Nicht zuletzt ist mit dem Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a, der von den Unterzeichnerstaaten Berichte zuhanden des UNO-Ausschusses verlangt, eine Verpflichtung verbunden, die die (kantonalen und eidgenössischen) Behörden dazu veranlasst, eine Analyse vorzunehmen und Stellung zu beziehen.

Der Bundesrat hat im Hinblick auf die Berichterstattung der Schweiz eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt und, da wichtige Teile der Umsetzung der Konvention in die Kompetenz der Kantone fällt, die Kantone in die Ausarbeitung des Berichts einbezogen. Seit Mitte November 1999 liegt der Entwurf für den «Ersten Bericht der Schweiz an den UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes» zur Vernehmlassung vor (Vernehmlassungsfrist bis Ende Januar 2000).

Die Bedeutung der Konvention wird gerade hier offensichtlich: die Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder in der Schweiz. In der Einleitung zum Vernehmlassungstext wurde denn auch ausdrücklich festgehalten:

«Der Bericht ist sehr ausführlich. Die inhaltliche Breite ist dadurch gerechtfertigt, dass es sich um den ersten Bericht der Schweiz zur Kinderrechtskonvention

“ Die Konvention hat im und für den Alltag der Kinder noch kaum sichtbare Spuren hinterlassen. ”

handelt und dass auf nationaler Ebene kein vergleichbares Dokument vorhanden ist. Deshalb ist die Berichterstattung zugleich Anlass gewesen, sich vertieft mit der sozialen und rechtlichen Lage der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz auseinanderzusetzen ... Diese Grundlageninformationen sollen der Schweiz auch als Arbeitsinstrument für verstärkte Anstrengungen in der Kinder- und Jugendpolitik dienen».

Der zweite Teil des Berichtentwurfs enthält, was bisher vielerorts schmerhaft vermisst wurde: «Elemente einer schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik: Strukturen, Themen und Perspektiven!»

Noch bevor der erste offizielle Länderbericht der Schweiz in der endgültigen Fassung vorliegt, haben diverse Kinderschutzorganisationen die Konvention zum Anlass genommen, eine Analyse aus Sicht von Nichtregierungsorganisationen zu publizieren: «Kinder und Jugendliche in der Schweiz – Bericht zu ihrer Situation.»

Die Konvention gibt gerade auch den Organisationen im Kinder-, Jugend- und Familienbereich ein Instrument in die Hand, die Regierungen in den jeweiligen Ländern auf ihre Verpflichtungen für Kinder, auf noch bestehende Probleme und Lücken in der Umsetzung der Konvention aufmerksam zu machen.

Die Konvention hat im und für den Alltag der Kinder noch kaum sichtbare Spuren hinterlassen. Die Ratifizierung und Berichterstattung hat aber ganz bestimmt schon jetzt einen positiven Effekt: In der Politik und Verwaltung hat man begonnen, Kinder als Subjekte mit eigenen Rechten, Bedürfnissen und Anliegen wahrzunehmen. Kinder sind zum Thema geworden und werden es noch mehr werden.

Literatur

Fesenfeld, B.: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Kinderrechte. Ein Praxisbuch. Verlag an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr, 1997.

Fountain, S.: Wir haben Rechte ... und nehmen sie auch wahr. Verlag an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr, 1996.

Hausamann, Ch.: Die Konvention über die Rechte des Kindes und ihre Auswirkungen auf die schweizerische Rechtsordnung. unicef, Zürich, 1991.

«Kinder und Jugendliche in der Schweiz – Bericht zu ihrer Situation», hrsg. von UNICEF Schweiz, Schweizerische Koordination «Rechte des Kindes», Pro Familia Schweiz, Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Schweizerischer Kinderschutzbund, pro juventute, Zürich, 1999.

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, Band 2 der Reihe «Die UN-Konvention umsetzen...», Bonn, 1996.

Fakultatives Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention

Seit fünf Jahren wird auf internationaler Ebene um ein fakultatives *Zusatzprotokoll* zur UNO-Kinderrechtskonvention im Bereich *Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie* gerungen. Die Diskussion entstand ursprünglich aus einem Streit zwischen Kuba und den USA vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich auf Kuba immer mehr Kinder unter anderem für us-amerikanische Sextouristen prostituieren.

Gemäss heutigem Stand dreht sich die Diskussion nun aber vermehrt um Definitionen der einzelnen Begriffe, ins-

besonders aber um die *Altersangabe von achtzehn Jahren*, welche gemäss UNO-Konvention die Schwelle des Kindes zum Erwachsenen markiert. Gelingt es, die Altersangabe achtzehn im Bereich Prostitution und Pornographie als *verbindliche Schutzzaltersgrenze* zu erklären und mit griffigen, wenn auch nicht zu engen Definitionen Klarheit zu schaffen, was unter Kinderprostitution und Kinderpornographie zu verstehen ist, kann das Protokoll zu einem zusätzlichen Instrument im Kampf gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern werden. – Jedenfalls für diejenigen Staaten, welche das Protokoll unterschreiben und ratifizieren.

Gerade inbezug auf Pornographie wird hart um Definitionen gerungen, da Länder wie die USA und Japan noch bis vor einem Jahr nur *reale Bilder*, nicht aber *virtuelle Bilder*, das heisst kinderpornographische Bilder, welche am Computer und ohne Ausbeutung eines Kindes simuliert wurden, in die Definition mitein-

beziehen wollten. Ein weiterer Stolperstein für eine griffige Definition von Kinderpornographie ist die Angst etlicher Staaten, dass dadurch das Recht auf freie Meinungsäußerung gefährdet werden könnte.

“ Kinder sind zum Thema geworden und werden es noch mehr werden. ”

Auch im Bereich der Schutzzaltersgrenze achtzehn gibt es heftigen Widerstand: in vielen Staaten (auch in der Schweiz) liegt das Schutzzalter tiefer als achtzehn Jahre, nicht zuletzt um die Jugendliebe nicht zu diskriminieren. Die Schweiz schützt mit Art. 188 StGB auch Jugendliche zwischen sechzehn und achtzehn Jahren vor sexueller Ausbeutung, sofern ein Abhängigkeitsverhältnis nachzuwei-

Artikel 19, 34 und 35 der Kinderrechtskonvention

Grundlage für die Arbeit der arge kipro/ECPAT Switzerland sind die Artikel 19, 34 und 35 der UNO-Kinderrechtskonvention. Artikel 19 befasst sich allgemein mit allen Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, während die Artikel 34 und 35 die kommerziellen Formen sexueller Ausbeutung thematisieren.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
 (2) Diese Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um zu verhindern, dass Kinder
 a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
 b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausbeutet werden;
 c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausbeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

sen ist. Andere Staaten aber wollen Kinder nur dann vor kommerzieller sexueller Ausbeutung schützen, wenn sie das Schutzalter noch nicht erreicht haben. Dies obschon auch in der 1999 verabschiedeten Konvention der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über Verbot und unverzügliche Abschaffung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Artikel 3 steht, dass die Unterzeichnerstaaten unverzüglich Massnahmen einzuleiten haben, um Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren wirksam zu schützen unter anderem vor Prostitution und dem Einsatz für pornographiche Darstellungen. Auch die beiden UNO-Sonderberichterstatter zu Kinderhandel, Kinderpornographie und Kinderprostitution (Prof. Vittit Muntabhorn und Ms. Calcetas-Santos) nahmen klar Stellung für die Schutzaltersgrenze achtzehn im Bereich Kinderprostitution, Kinderhandel und Kinderpornographie.

Konsens besteht darin, dass das Protokoll auch das Thema *Kindersextourismus* umfassen wird. Das Protokoll soll ausserdem als *rechtliche Grundlage für Auslieferungen* gelten, sofern zwischen den betroffenen Staaten kein Auslieferungsabkommen besteht und ein Täter nur aufgrund eines solchen Abkommens ausgeliefert werden kann.

Zur Diskussion steht nach wie vor, ob Staaten, welche ihre Staatsbürger nicht ausliefern (wie beispielsweise die Schweiz) durch das Protokoll gezwungen werden, *territoriale Strafverfolgungen* durchzuführen.

Ein wichtiger Punkt ist ausserdem, dass die Länder gezwungen werden, für *kinderfreundliche Strafverfahren* zu sorgen.

Die grossen internationalen Nichtregierungsorganisationen standen dem Zusatzprotokoll anfänglich eher skeptisch

gegenüber, so auch ECPAT International. Die Meinung bestand, dass mit Art. 34 und 35 in der UNO-Kinderrechtskonvention bereits recht griffige Instrumente zur Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern bestehen. Heute unterstützt ECPAT International die Arbeit am Protokoll und hofft, dass es als Zusatzprotokoll und nicht nur als fakultatives Protokoll deklariert wird. Die aktuellen Diskussionen gerade im Bereich Schutzalter sowie Kinderpornographie zeigen, dass der Diskurs um die Begrifflichkeit eine entscheidende Voraussetzung ist für eine effiziente und verbindliche Umsetzung der in der UNO-Kinderrechtskonvention vereinbarten Grundsätze.

- Focal Point on Sexual exploitation of children, Information, volume 2, April 1999
- Plüss Christine, Ferienglück aus Kinderhänden, rotpunktverlag, 1999
- Eigene Recherchen

Buchbesprechung des Verlags:

SEXUELLE AUSBEUTUNG VON BUBEN

Prävention in der soziokulturellen Animation

Buben werden als Opfer von sexueller Gewalt noch kaum wahrgenommen und akzeptiert. Damit hängt auch das Nichterkennen der schwerwiegenden Folgen der sexuellen Ausbeutung der Buben zusammen. Das hat mit den Erwartungen an das Mannsein in der Gesellschaft zu tun, wo immer noch die Vorstellung vorherrscht, dass Männer beim Sex die Initiative ergreifen und nichts mit sich geschehen lassen, was sie nicht wollen. Es wird erwartet, dass sie sich selbst zu schützen wissen. Dieses Bild wird auch auf Buben und männliche Jugendliche übertragen. Opfer sexueller Gewalt zu werden, passt einfach nicht zu dem seit Jahrtausenden vermittelten Bild von Buben und Männern. Männer haben in unserer Gesellschaft selten erfahren, dass sie auch Opfer sein können.

Die Buben werden in ihrer Sozialisation immer wieder mit Männern konfrontiert, die stark und mächtig sind. Männer werden zu Gewinnern erzogen. Männer werden äusserst selten als Opfer dargestellt, und Schmerzen werden von Helden immer ertragen ohne zu klagen. Das führt dazu, dass ein Bub, der sexuelle Gewalt erfährt, dies in der Regel noch mehr versucht zu verbergen, als Mädchen dies tun.

Sexuelle Ausbeutung von Buben wird sowohl in der Öffentlichkeit wie auch von Fachpersonen im Sozialbereich noch kaum thematisiert oder oft gar als Thema abgewehrt. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der Tatsache, dass es bis heute erst vereinzelt Präventionskonzepte sowie Hilfsangebote für betroffene Buben und Männer gibt. Obwohl seit längerem viel über sexuelle Ausbeutung von Kindern publiziert

wird, bleibt sexuelle Ausbeutung von Buben ein Tabu. Studien und Statistiken zeigen, dass ungefähr jeder siebte Bub in seiner Kindheit oder Jugend einer Art von sexueller Ausbeutung ausgesetzt ist.

Sexuelle Ausbeutung von Buben geschieht nach den Wünschen der Täter und Täterinnen, ohne Rücksichtnahme auf die bei den Buben ausgelösten Entwicklungs- und Verhaltensstörungen. Die Täter und Täterinnen befriedigen sich sexuell in egoistischer Weise auf Kosten der Buben. Die Buben werden ausgebeutet.

In dieser Arbeit werden Handlungsansätze und Schlussfolgerungen für die Prävention sexueller Ausbeutung von Buben im Alter von etwa 5 bis 16 Jahren entwickelt. Es gibt bis heute noch wenige professionelle Konzepte und Projekte in der Schweiz, wo mittels geschlechtsspezifischer Bubenarbeit versucht wird, der sexuellen Ausbeutung von Buben entgegenzuwirken. Die vorliegenden Erkenntnisse sollen dazu anregen, Präventionsarbeit im Freizeitbereich der Buben und jungen Männer zu leisten.

Professionelle Arbeiterinnen im Sozialbereich müssen den Hinweisen und Signalen sexueller Ausbeutung nachgehen, um die Weiterführung dieser folgenschweren Gewalttaten zu verhindern. Die soziokulturelle Animation kann und muss zur Prävention sexueller Ausbeutung von Buben beitragen.

*Edition Soziothek, Sozialwissenschaftlicher Fachverlag
Lorrainstrasse 52, 3013 Bern,
Telefon 031/321 76 14, Fax 031/321 68 45*